

24.10.95**Empfehlungen
der Ausschüsse****K - AS - FJ - Fz - In - R - Wi**zu **Punkt** der 690. Sitzung des Bundesrates am 3. November 1995

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG-E -)

Der federführende Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Rechtsausschuß (R)
und der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

K,
AS, FJ
In, Wi

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung wieder herzustellen. Er unterstreicht, daß die gesetzliche Verankerung eines entsprechenden Rechtsanspruchs aus bildungs-, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Gründen dringend geboten ist.

K,
AS, FJ,
In, Wi

2. Die Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung ist nach Auffassung des Bundesrates ein überfälliger Beitrag, um die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung herzustellen. Die Förderung der Ausbildung von qualifizierten Fach- und Führungskräften im mittleren Managementbereich ist zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft dringend erforderlich. Sie ist eine unabdingbare Voraussetzung, daß der anstehende

Ausgeliefert am 24. OKT. 1995

(noch Ziff. 2)

Generationswechsel im Handwerk und in vielen Klein- und Mittelbetrieben erfolgreich bewältigt werden kann und trägt insofern zur Sicherung vorhandener und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze bei.

K,
AS, FJ,
In, Wi

3. Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung nicht frühzeitig das Einvernehmen mit den Ländern gesucht hat, um eine kurzfristige Realisierung der Förderung der Aufstiegsfortbildung sicherzustellen. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung läßt wesentliche Fragen der Finanzierung und der Verwaltungsdurchführung offen. Die vorgesehenen Maßnahmen bleiben zudem deutlich hinter dem sachlich Gebotenen zurück.

K,
AS, FJ,
In, Wi

4. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Gewährung eines verzinslichen Bankdarlehens zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ist unangemessen. [Um eine Gleichstellung von allgemeiner und beruflicher Bildung zu erreichen,] spricht sich der Bundesrat dafür aus, den Maßnahmebeitrag, wie dies die bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes überwiegend vorsahen, als Zuschuß zu gewähren.*)

[5.
nur Wi]

K,
AS, FJ,
In, Wi

6. Die Bemessung des Unterhaltsbeitrages für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an [Vollzeit]maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung sollte sich nach Auffassung des Bundesrates an den Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes orientieren

[7.
nur K, AS,
In, Wi]

K,
AS, FJ,
In, Wi

8. und darüber hinaus jeweils zur Hälfte als Zuschuß und als zinsfreies Darlehen (direkt aus öffentlichen Mitteln) gewährt werden.

*) Satz 2 wird bei Ablehnung des Klammerzusatzes sprachlich angepaßt.

AS
FJ

9. Ein Unterhaltsbeitrag ist nach Auffassung des Bundesrates auch für berufliche Aufstiegsfortbildungen in Teilzeit zumindest in den Fällen zu leisten, in denen Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer neben der Fortbildung ihre Familie betreuen und daher kein zusätzliches Erwerbseinkommen haben.

Daß Personen, die ihre Fortbildung in Teilzeit absolvieren wollen, keinen Unterhaltsbeitrag erhalten sollen, stellt eine mittelbare Diskriminierung von Frauen dar. Da überwiegend Frauen aufgrund ihrer Familienpflichten auf eine Fortbildung in Teilzeit angewiesen sind, werden sie von einer solchen Regelung am meisten betroffen. Es gibt jedoch keinen sachlichen Grund, ihnen Unterhaltsgeld zu versagen. Anders als Männern ist es Frauen in dieser Situation nicht möglich, neben der Fortbildung erwerbstätig zu sein und Einkommen zu erzielen.

Der Bundesrat hält die Berücksichtigung der gesetzlichen Mutterschutzfristen für dringend erforderlich. Die Vorschriften über die weiblichen Berufsbezeichnungen sind ebenfalls anzuwenden.

AS
FJ

10. Entsprechend der zeitlich längeren Förderungsdauer für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Teilzeitmaßnahmen hält der Bundesrat eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist für gewährte Darlehen für diejenigen Personen, die im Anschluß an die Fortbildung weiterhin teilzeitbeschäftigt sind, für erforderlich.

AS
FJ

11. Der Bundesrat sieht die Festlegung der Mindeststundenzahl von 500 Stunden für die Förderfähigkeit von Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmern als zu hoch an. Bei Berufen, in denen überwiegend Frauen beschäftigt sind (Steuerfachgehilfin, Rechtsanwalts- und Notargehilfin, Arzthelferin), umfaßt die Aufstiegsfortbildung eine Unterrichtsstundenzahl von 300 - 400. Um auch die in diesen Berufsgruppen tätigen Personen bei der Fortbildung unterstützen zu können, ist die Herabsetzung der Mindeststundenzahl erforderlich.

K,
AS, FJ,
In, Wi

12. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Aufstiegsfortbildungen, die nach anderen im Gesetzentwurf genannten Leistungsgesetzen gefördert werden, ist sicherzustellen, daß sie bei den Leistungen nicht schlechter gestellt werden, als diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gefördert werden.

K,
AS, FJ,
Fz, In,
Wi

13. Der Bundesrat hält die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Verwaltungsdurchführung durch Behörden der Länder für nicht sachgerecht. Die entsprechenden Behörden müßten erst aufgebaut werden, was einerseits mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre und andererseits eine zügige und effektive Wiederaufnahme der Förderung der Aufstiegsfortbildung verhindern würde. Der Bundesrat spricht sich statt dessen für eine Verwaltungsdurchführung durch die Arbeitsämter aus, da in diesem Fall auf die bewährten Strukturen, die vorhandenen Fachkenntnisse und die Erfahrungen mit den bis Ende 1993 im Arbeitsförderungsgesetz verankerten Regelungen zur Aufstiegsfortbildung zurückgegriffen und eine schnelle Wiederaufnahme der Förderung gewährleistet werden könnte.

K,
AS, FJ,
Fz, In,
Wi

14. Der Bundesrat lehnt die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene finanzielle Beteiligung der Länder an der Aufbringung der Mittel, die bei der Ausführung des Gesetzes entstehen, ab. Da es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um eine Maßnahme handelt, die bis Ende 1993 im Arbeitsförderungsgesetz geregelt war, ist nach Auffassung des Bundesrates der Bund allein zur Finanzierung verpflichtet.

K,
AS, FJ,
Fz, In,
Wi

15. Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf der Bundesregierung vor diesem Hintergrund ab. Er erwartet von der Bundesregierung, daß sie zügig einen neuen, konsensfähigen Gesetzentwurf zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung in Anlehnung an [den Gesetzesantrag Niedersachsens (BR-Drs. 167/95) und damit] die bewährten Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes unter Berücksichtigung der vorstehenden Punkte vorlegt.

[16.
nur K,
AS, Fz,
In, Wi]

R
(Entfällt
bei An-
nahme
der Ziff.
15)

17. Zu § 29 Abs. 1 Nr. 2

§ 29 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind die Nummernbezeichnung "1." zu streichen und das Wort "oder" am Ende durch einen Punkt zu ersetzen.
- b) Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die in Bezug genommene Gebotsnorm des § 21 Abs. 4 Nr. 2 verpflichtet die Bediensteten einer Zusatzversorgungseinrichtung zur Auskunftserteilung. Die Einhaltung dieses Gebots kann durch das einschlägige Arbeits- und Dienstrecht sichergestellt werden, ohne daß es darüber hinaus der Bußgeldbewehrung bedarf.

25.10.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**K - AS - FJ - Fz - In - R - Wizu **Punkt 20** der 690. Sitzung des Bundesrates am 3. November 1995

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG-E -)

In der Drucksache 595/1/95 ist Ziffer 1 wie folgt zu fassen:

K,
AS, FJ,
In, Wi

[nur K, In,
Wi]

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, die Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung [wieder] herzustellen. Er unterstreicht, daß die gesetzliche Verankerung eines entsprechenden Rechtsanspruchs aus bildungs-, wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Gründen dringend geboten ist.

Ausgeliefert am 25. OKT. 1995